Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1815

(1.3.1815) März 1815

Visual Library

Regierungsbl. Nr. VII vom Jahr 1814 wegen Bestrafung der Käufer gestohlener Sachen von Seiten des großherzogl. Ministerii des Innern verkündete, bloß polizeiliche Verordnung in der Civil- oder Criminal-Gesetzgebung keine Aenderung zur Folge haben soll, so wird dieses sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 4. März 1815.

Wolff. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 20 Seite 97.

Nr. 1522.

Das Herumtragen der Flinten von Personen, die nicht jagdberechtigt sind, betr.

(Nr. 2745.)

Sämmtliche Aemter und Forstinspectionen des Kinzig-Kreises werden andurch angewiesen, das Herumtragen der Flinten solchen Personen, die nicht jagdberechtigt sind, oder Schießgewehr zu ihrer Bewaffnung mit sich zu nehmen nöthig haben, streng zu untersagen, und daß dieses Verbot gehalten werde, möglichst Sorge zu tragen.

Offenburg den 8. März 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.
In Abwesenheit des Kreisdirectors.

C. A. Gyßer. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 22 Seite 150.

Nr. 1523.

Die Herabsetzung des Aus- und Eingangszolles von der Potasche für die fünf untern Kreise betr.

(Nr. 3598.)

Nachdem das großh. Ministerium der Finanzen durch hohe Verfügung Nr. 2264 und 2265 vom 14. v. M. beschlossen

hat, den Ausgangszoll von der Potasche für den Pfinz- und Enz-, Murg-, Kinzig-, Neckar-, Main- und Tauber-Kreis von 48 kr. auf 16 kr., und den Eingangszoll von 2 fl. 16 kr. auf die Hälfte mit 1 fl. 8 kr. per Ctr. herabzusetzen; so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Zollämter bekannt gemacht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 8. März 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 21 Seite 141.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 23 Seite 113. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 14. März 1815 Nr. 2733 und Nr. 35 Seite 165. Neckar-Kreis-Directorium vom 28. April 1815 Nr. 8587.

Nr 1524.

Den Ein- und Ausgangszoll, so wie die Rückvergütung des Ohmgeldes von Obstwein betr.

(Nr. 3621.)

In Gemäßheit Erlasses großh. Finanzministeriums N. 1173 vom 24. Jänner l. J. wird verfügt, daß vom Obstwein per Ohm 36 kr. Eingangszoll, und 4 kr. Ausgangszoll, der Durchgangszoll aber nach Seite 68 der Landzollordnung erhoben werden soll.

Nach einer weitern Verfügung desselben hohen Ministeriums Nr. 1164 vom 24. Jänner l. J. soll bei Verkäufen im Großen von bereits verohmgeldeten Obstweinen per Fuder 3 fl. 20 kr., oder per Ohm 20 kr. zurück vergütet werden.

Vorstehende hohe Verfügungen werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 8. März 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lasollay. Holzmann.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 21 Seite 141.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 15 Seite 65. Neckar-Kreisdirectorium vom 19. Februar 1815 Nr. 3552 und Nr. 30 Seite 141. Neckar-Kreisdirectorium vom 12. April 1815 Nr. 7188.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 23 S. 255. Dreisam-Kreisdirectorium v. 3. März 1815 Nr. 2909.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 21 Seite 285. See- und Donau-Kreisdirectorium v. 27. Febr. 1815 N. 2435

Nr. 1525.

Den Verkauf der gestempelten Spielkarten, resp. den Kartenstempel betr.

(Nr. 3622.)

Nach eingelanger hoher Ministerialverfügung des Innern Oeconomiecommission Nr. 201 vom 13. Jänner d. J. soll die Einleitung getroffen werden, daß diejenigen Orte des dießseitigen Keeises, welche ehemals zur Pfalz gehörig gewesen, nun aber dem vormals Bruchsal'schen einverleibt sind, sich des daselbst üblichen Kartenstempels, so wie umgekehrt, die zum pfälz'schen Landestheile geschlagenen, vormals bruchsal'schen Orte sich des pfälz'schen Kartenstempels bedienen sollen. Um den Vollzug dieser hohen Verfügung gehörig einzuleiten und sicher zu stellen, hat man, gemeinschaftlich mit großherzogl. Neckar-Kreisdirectorio, eine erneuerte Zusammenstellung derjenigen in den Jahren 1805, 1806 und 1808 erlassenen, das Verbot ungestempelter Spielkarten betreffender Verordnungen nothwendig erachtet, welche hier vorzüglich in Betracht

kommen; wodurch zugleich die Hindernisse beseitigt werden sollen, welche in der Verschiedenheit des für die vormals pfälz'schen und vormals bruchsal'schen Orte erforderlichen Mannheimer oder Bruchsaler Stempels begründet waren, und welche durch den erst nach der Bekanntmachung dieser Vorschriften erweiterten und veränderten Umfang des Kreises noch vermehrt wurden.

In dieser Beziehung wird nunmehr neuerlich verordnet:

a) Der Besitz und der Gebrauch ungestempelter Karten ist bei deren Confiscation und einer Geldstrafe von 10 Rthlr. verboten.

b) Im ganzen Umfang des Pfinz- und Enz-Kreises, ohne Rücksicht, zu welchem ehemaligen Landesantheil die Orte gehören, gilt nur ein Stempel, nämlich der, womit bei der Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung Bruchsal gestempelt wird.

c) Der Verkauf ungestempelter oder nicht in Bruchsal gestempelter Karten en detail ist eben so bei Confiscation und obiger Geldstrafe verboten, so zwar, daß alles, was unter Einem Dutzend, selbst ausser Landes, verkauft wird, gestempelt seyn muß.

d) Eine Folge hievon ist, daß Kaufleute in ihren Läden ungestempelte, oder z. B. in Mannheim oder sonstwo gestempelte Spielkarten gar nicht, aber auch in ihren Häusern und Magazinen nicht in angebrochenen Dutzend- oder Halbdutzend-Pakets halten dürfen, weshalb in den Läden von Zeit zu Zeit bei sich ergebendem Verdachte, aber auch in ihren Wohnungen, Visitationen angestellt werden sollen.

e) Wenn in Privathäusern mit ungestempelten Karten gespielt wird, so trifft ausser der Confiscation die Geldstrafe von 10 Rthlr. den Bewohner des Hauses, in Wirthshäusern den Wirth, und zwar den Wirth allein, wenn er die Karten hergibt, wenn die Gäste aber die Karten mitgebracht haben, den Wirth zur Hälfte, und denjenigen, der die ungestempelte Karte mitgebracht hat, zur andern Hälfte.

f) Dem Denunziaten wird hiemit ein Dritttheil der Geldstrafe von jedem angezeigten Falle zugesichert, und

g) die übrigen zwei Dritttheile sind an die Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung in Bruchsal einzuschicken, und jedesmal die Anzeige hieher zu erstatten.

Sämmtliche Amts-, Polizei- und Zolldiener sind zur sorgfältigen Aufsicht auf die Handhabung dieser Verordnung anzuweisen, und auf erfolgende Anzeigen ist hiernach zu verfahren.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 8. März 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 21 Seite 141.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 10 Seite 45. Neckar-Kreisdirectorium v. 31. Jän. 1815 Nr. 2184.

Nr. 1526.

Die Arretirung der fremden Werber betr.

(K.D.Nr. 3284.)

Den sämmtlichen Ortsvorgesetzten wird, in Folge hohen Kriegsministerial-Erlasses vom 24. des v. M. Nr. 1194, der Auftrag ertheilt, auf fremde Werber genau wachen zu lassen, mit dem Befehle, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren, und Demjenigen eine Belohnung von 25 fl. zu versprechen, der einen solchen Werber verhaftet und einliefert.

Zugleich wird sämmtlichen Ortsvorgesetzten, Zollgardisten und Polizeidienern, vorzüglich aber den bei den Rheinfahrten angestellten Leuten, strenge aufgegeben, bei Strafe von 10 Reichsthalern, kein Militär über den Rhein zu führen, oder überhaupt ohne legalen Urlaubspaß passiren zu lassen.

Freiburg den 9. März 1815.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim.. vdt. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 21 Seite 221.

Nr. 1527.

Die Fertigung der Testamente durch nicht dazu autorisirte Gerichtsschreiber betr.

(Nr. 3651.)

Durch neuere Anzeigen über geschehene Testamentsfertigungen von dazu nicht Befugten findet man sich bewogen, die höchste Verordnung vom Jahr 1811 Reg.Bl. Nr. 10 desselben Jahrs wegen Fertigung der Testamente, also lautend:

„Nach dem neuen Landrecht bleibt Demjenigen, welcher nicht selbst seinen letzten Willen verfassen, und nach Satz 970 eigenhändig schreiben kann oder will, kein anderes Mittel übrig, solchen gültig zu erzielen, als wenn er sich dazu eines öffentlichen Notars (Staatsschreibers) bedient. Staatsschreiberei- oder Notariatsrecht haben nach dem Einführungsedict zum neuen Landrecht vom 3. Febr. 1809 Nr. XI § 2, ausser den noch bestehenden bisherigen Notarien, die aufgestellten Amtsrevisoren mit ihren verpflichteten Theilungscommissarien, alle andere Personen werden von solchen ausgeschlossen.

„Die vormaligen gerichtlichen Testamente, Codizillen und letzte Willen jeder Art, welche bei Hofgerichten oder Aemtern, ingleichen jene, welche bei Stadt- und Dorfgerichten, oder Pfarrern gefertigt wurden, finden in der neuen Ordnung keine Statt, nur den im 985 — 987. Satz des Landrechts wegen ansteckenden Krankheiten enthaltenen Fall ausgenommen.“

„Alle Diener und Unterthanen, welche eine Art letzten Willens für sich zu errichten, oder solche für Andere zu verfassen in den Fall kommen, werden durch diese Kundmachung hieran erinnert, und vor allen andern, der Gefahr der Ungültigkeit ausgesetzten Art der Verfertigung letzter Willensmeinungen hiermit gewarnet;“

den Aemtern mit der Weisung ins Andenken zurückzuführen, dieselbe den versammelten Gemeinden wieder vorlesen zu lassen, damit Jedermann sich vor Schaden hüten könne.

Durlach den 9. März 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 21 Seite 142.

Nr. 1528.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 4764.) Den Zoll von Tabaks-Sandblättern betr.

Nach dem Beschluß des großh. Finanzministeriums vom 21. Februar Nr. 2613 sind Tabaks-Sandblätter wie Tabaks-Geizen zu verzollen.

Mannheim den 9. März 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 20 Seite 97.

Nr. 1529.

Die Executionsgebühren der Gardisten betr.

(K.D Nr. 10340.)

Das großh. hohe Finanzministerium hat mittelst Verfügung vom 3. des v. M. Nr. 1727 über die Art der von den Obereinehmereien zu verfügenden Executionen, und über das Verhältniß der Executionsgebühren, welche die Gardisten zu fordern haben, die nachstehende Vorschrift anher ertheilt:

1) Wenn auf die Anzeige des Steuererhebers oder Accisors von der Obereinnehmerei dem Gardisten Execution wegen liquider Rückstände übertragen wird, so ist dem Gardisten,

a) wenn in dem Ort 20 oder weniger Individuen mit der Monats-Schatzung zurück sind, 6 kr. von jedem,

b) wenn es über 20 Restanten sind, 4 kr.,

c) bei Accis-Rückständen das erstemal 24 kr., das zweitemal 36 kr., und das drittemal 1 fl. zu bestimmen.

In einem Orte, wo über 20 Restanten sind, muß der Gardist vordersamst ausschellen lassen, „daß, wer in einer halben Stunde nicht zahle, Execution erhalte, und dann erst nach Umlauf einer vollen Stunde hat derselbe Execution bei Jedem einzeln vorzunehmen.

Von Denjenigen, die in dieser Zwischenzeit zahlen, darf der Gardist nur 1 kr. Gebühr erheben, von den übrigen aber darf derselbe ohne specielle Weisung die Executions-

gebühr weder von der Gemeinde, noch von dem Steuererheber in Folle beziehen, sondern es ist seine Pflicht, zu Jedem einzeln in das Haus zu gehen, und die Executions-Gebühr dort selbst zu erheben, und die Restanten durch vernünftige und bescheidene Vorstellungen zur Abtragung ihrer Rückstände aufzumuntern.

2) Wenn Einer oder der Andere, welcher Schatzung schuldig ist, solche, noch ehe der Gardist ins Ort kommt, zahlt, so ist derselbe von aller Executionsgebühr frei, dagegen aber muß Derjenige, der mit einer Accisschuldigkeit im Rückstand haftet, auf jeden Fall die Executionsgebühr bezahlen.

3) In allen vorbenannten Fällen aber haben die sonst üblichen Tagsgebühren bei den exequirenden Zollgardisten nicht Statt.

4) Jeder Gardist muß den ihm zugestellt werdenden Executionsbefehl binnen 3 Tagen vollziehen, und sich darüber, und daß solches in der Ordnung geschehen, ein der Verrechnung ungesäumt vorzulegendes Attestat von den Ortsvorgesetzten ertheilen lassen.

Diese hohe Finanzministerialverordnung wird hiemit zum allgemeinen Wissen und Benehmen öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 10. März 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim.

vdt. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 23 S. 249.

Nr. 1530.

Ausfertigung, Zahlung der Kosten aus den Gemeinds-Cassen, und die auswärtigen Geschäfte bei der Steuerperäquation betr.

(K.D.N. 3454.)

Durch mehrere, bei Durchgehung der Steuerperäquations-Verhandlungen und der desfallsigen Kostenberechnungen ge-

machte Bemerkungen findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Abschriften, Auszüge und überhaupt jede Ausfertigung aus den die Häuser- und Grundsteuer-Regulirung betreffenden Actenstücken, Güterbeschreibungen und Steuerzetteln dürfen ohne dießseitige besondere Erlaubniß von den Steuercommissarien und Protocollisten weder selbst gefertigt, noch durch andere Personen ertheilt werden.

2) Die Gemeindscassen sollen ohne dießseitige Decretur keine Zahlung irgend einer Art von Steuerregulirungs-Kosten leisten, und wird das Verbot der Annahme vorschußweiser Zahlungen auf noch nicht decretirte Forderungen, unter Verwarnung strenger Ahndung im Uebertretungsfalle, erinnert.

3) Die dießseitige Verordnung vom 25. August 1812 Anzeigebl. Nr. 69, Kraft welcher den Gemeindscassen keine Gebühren wegen nöthig fallenden Verbesserungen schlechter Steuerzettel zur Last fallen können, findet auf alle Arten von Geschäftsfertigungen, und also namentlich auf die Prüfungs- und Verbesserungs-Arbeiten der Steuercommissarien und Revisions-Protocollisten, ihre Anwendung.

4) Jedes angerechnete auswärtige Geschäft muß in dem Tagbuche, welches täglich zu führen, und am Ende des Monats, bei Vermeidung des Durchstrichs von zwei Tagsgebühren, sogleich innerhalb 4 Tagen vorzulegen ist, die nöthige Nachweisung nebst der Attestation des Ortsvorstandes erhalten, wenn dieser demselben angewohnt hat.

Freiburg den 11. März 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim.

Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 22 S. 237.

Nr. 1531.

Die Trennung des bisherigen Filialorts Eschach, Amts Bonndorf, von der Pfarrei Mundelfingen betreffend.

(Nr. 3170.)

Durch die hohen Entschließungen des großherzoglichen Ministerii des Innern katholische Kirchensection — vom 19. November 1814 Nr. 11130 und 15. Februar 1815 Nr. 1844 ist die bisherige Filial-Caplanei Eschach, Amts Bonndorf, von der Mutterkirche zu Mundelfingen getrennt, und zu einer selbstständigen Curat- oder Local-Caplanei erhoben, und in dieser Eigenschaft constituirt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Villingen den 13. März 1815.

Großh. badisches Directorium des Donau-Kreises.

Frhr. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 23 Seite 317.

Nr. 1532.

Die Veraccisung des Schlachtviehes betr.

(Nr. 3996.)

In Beziehung auf §§. 100 und 101 der Accisordnung wird andurch verordnet, daß die Metzger gehalten seyn sollen, sogleich nach Abwägung des nach dem Gewicht zu veraccisenden Schlachtviehes, und zwar bevor sie eines der 4 Viertheile anhauen, die Gattung und das Gewicht desselben zu declariren und die Accise zu entrichten, bei Strafe des doppelten Accises für jedes nicht angezeigte und veracciste Stück großen Schlachtviehes, oder für das zu wenig angegebene Gewicht. Die Wagmeister sind gehalten, in Gegenwart der Metzger die Abwägung vorzunehmen, damit sich diese selbst von dem Erfund des Gewichts überzeugen, und darnach bei dem Accisamt die erforderliche Declaration machen können.

Die zur Control bestimmten Wagscheine sind bei Strafe von einem Reichsthaler jeden Tag von dem Wagmeister

auszufertigen, und längstens den folgenden Tag nach der Abwägung dem Accisor zuzustellen. Die Metzger, welche das nach Stück zu veraccisende Schlachtvieh ohne Accis-Entrichtung schlachten, oder das nach dem Gewicht zu veraccisende Vieh nicht auf die Wage bringen, sind nach §. 101 der Accis-Ordnung wie bisher zu bestrafen.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 14. März 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Fr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 23 S. 157 und Nr. 30 Seite 199.

Anzeigeblatt des Kinzig-Kreises vom 18. März 1815.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 23 Seite 113. Neckar-Kreisdirectorium vom 15. März 1815 Nr. 5197. und Nr. 25 Seite 121. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 22. März 1815 Nr. 3142.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 36 S. 411. Dreisam-Kreisdirectorium vom 17. März 1815 Nr. 3800.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 25 Seite 350. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 13. März 1815 Nr. 3152.

Nr. 1533.

Verabreichung von Arzneien betr.

Es wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit einer hohen Verfügung großherzoglichen Ministeriums des Innern, Sanitäts-Commission, vom 24. v. M. Nr. 274 dem Physikus **Dr.** Duttlinger und den Chirurgen in Wolfach die Abgabe von Arzneien strenge untersagt, und diese nur dem dortigen allein dazu berechtigten Apotheker Severin Schmidt gestattet sey.

Offenburg den 15. März 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Fischinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 25 Seite 169.

3.

Nr. 1534.

Die Verzollung des bereits veraccisten, ins Ausland geführt werdenden Tabaks, wie auch das Abwägen des Tabaks betr.

(K.O.Nr. 3799.)

In Gemäßheit anher gelangter hoher Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Finanzministerii vom 14. v. M. Nr. 2252 wird andurch in obigem Betreff verordnet:

Wenn bereits veraccister Tabak in das Ausland geführet, und daher nur 8 kr. Zoll darauf bezahlet wird, müssen die schon gelösten Acciszeichen und Bollet dem Zollmanual angelegt werden, und wenn sie auf eine größere Zentnerzahl gehen sollten, als gerade verzollet wird, ist für den Ueberschuß ein Restaccisschein mit Bemerkung der Nummer und des Tages des Zollmanuals, wo die Zeichen beigelegt sind, von dem Accisor auszustellen, welcher, wenn er bei einem andern Accisor gebraucht werden soll, von der Obereinnehmerei zu bestätigen kommt.

Was die Bestimmung der benachbarten Orte betrifft, wo in Ermanglung einer Tabakswage im Ort des Ankaufes nach §. 76 der Accisordnung das Abwägen geschehen soll, so wird den Aemtern die der Localität entsprechende Einrichtung zu treffen überlassen.

Nachdem aber dem Handelsmann, der in einem Orte, wo keine Wage besteht, Tabak aufkauft, die Wahl unter zunächst gelegenen Wagen nicht wohl überlassen werden kann, übrigens auch die Bestimmung eines Bannbezirks für jede Wage bei den verschiedenen Richtungen, welche die Ausfuhr des Tabaks von einem mit keiner Wage versehenen Ort nehmen kann, den Nachtheil herbeiführen würde, daß die Tabakskäufer häufig in den Fall kommen könnten, hin- und herfahren zu müssen, so ist für jeden solchen Ort ein- für allemal zu bestimmen, wo der aufgekaufte Tabak gewogen werden muß, um bei dieser Bestimmung mit Rücksichtsnahme auf die verschiedenen gewöhnlichen Richtungen die nächst gelegene Wage festzusetzen,

daher man sich sohin nicht mehr auf die Benennung einer benachbarten Wage beschränken darf.

Aus gleichem vorerwähntem Grunde kann und muß daher die Accise auch nur an dem Ort, wo der Tabak abgewogen wird, entrichtet werden.

Die betreffenden Aemter haben daher hiernach hinsichtlich des Vollzugs der Wag-Localitäts-Bestimmung und Einrichtung ihr Amt zu handeln, wie auch die Zoller, Accisoren und Obereinnehmereien sich in vorkommenden Fällen nach dieser Vorschrift zu benehmen.

Freiburg den 17. März 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Frhr. v. Türckheim. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 35 Seite 396.

Nr. 1535.

Den Eingangszoll von feinem Rollentabak betr.

Sämmtlichen Aemtern, Obereinnehmereien und der Oberinspection wird andurch eröffnet, daß, in Gemäßheit hoher Finanzministerial-Entschließung vom 11. Oct. v. J. Nr. 9232, und 21. Februar d. J., Nr. 2633, von allem feinen Rollen-Tabak, da solcher auch ohne weitere Fabrication nur aufgerollt und geschnitten wird, unter die Kathegorie des vorzüglichsten Rauchtabaks gerechnet, und zur Vermischung mit dem inländischen, um diesem eine bessere Qualität zu geben, gebraucht wird, der nämliche Zoll wie von Carotten, nämlich 4 fl. 16 kr. per Zentner, zu erheben seye.

Offenburg den 18. März 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Buckeisen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 32 Seite 215.

Nr. 1536.

Das Ab- und Zuschreiben der Häuser- und Grundsteuerzettel betr.

(K.O.Nr. 3931, 32.)

Mittelst Erlasses des großherzoglichen Finanzministeriums vom 23. v. M. Nr. 2744 sind die nöthigen Exemplare der Instruction über das Ab- und Zuschreiben aller seit Aufstellung der Steuerzettel eingetretenen Eigenthumsveränderungen angelangt und an die zum Vollzug derselben beauftragten Steuercommissarien und Protocollisten ausgetheilt worden.

In Erwägung, daß die Steuerperäquation bis zum 1. Mai d. J. mit Einschluß des ersten Ab- und Zuschreibens vollendet werden soll, und durch eine Verfügung des hochpreißlichen Finanzministeriums vom 28. v. M. Nr. 3047—3053 wiederholt anher empfohlen worden ist, Alles aufzubieten, damit solche so schnell als möglich vollendet werde, da das Bedürfniß eines gleichen gerechten Maaßstabes in Vertheilung der Staatslasten täglich dringender wird, werden, unter Bezug auf die im Anzeigeblatt vom 11. Jänner d. J. Nr. 3 enthaltene Verordnung, sämmtliche Aemter, Verrechnungen und Ortsvorgesetzte zur eifrigsten Handbietung bei diesem Geschäfte aufgefordert, und da das wesentlichste Hinderniß der Vollendung in dem Mangel einer hinlänglichen Anzahl befähigter Protocollisten besteht, so werden, in Gemäßheit eines weitern hohen Finanzministerial-Rescripts vom 28. v. M. Nr. 3053, diejenigen Scribenten, welche sich dazu fähig erachten, hiermit aufgefordert, sich zur Verwendung bei dem Ab- und Zuschreiben bei dem Kreisdirectorium zu melden, unter der Zusicherung, daß man auf diejenigen, welche sich dem Geschäft mit Auszeichnung unterziehen, bei andern außerordentlichen Arbeiten Rücksicht nehmen werde.

Freiburg den 20. März 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 26 S. 293.

Nr. 1537.

Beschränkung der Afterthierärzte betr.

(Nr. 3798.)

Zu Abwendung des Nachtheils, welcher durch Pfuschereien unwissender Afterthierärzte noch häufig, nach Anzeige der Gesundheits-Beamten, verursacht wird, werden die Bezirksämter neuerlich aufmerksam gemacht, nach der durch die Organisationsvorschrift vom 26. November 1809 Regierungsblatt §. 23 b Fol. 432 ihnen obliegenden Wachsamkeit auf derlei Pfuscher durch empfindliche Strafen diesem Unfug zu steuern, und zur Heilung der Viehkrankheiten, bezüglich auf das Regierungsblatt Nr. 20 1806 und die großherzogliche Medicinalordnung, nur mit gesetzlicher Lizens versehene Thierärzte zuzulassen. Villingen den 28. März 1815.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreises.

F. v. Haimb. vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 28 Seite 385.

Nr. 1538.

Den Ausgangszoll von dem Abfall ausgedroschener und gereinigter Früchte betr.

(Nr. 4683.)

Durch hohe Finanzministerial-Verfügung vom 28. v. M. Nr. 3012 ist verordnet worden, daß zwischen dem Ausgangszoll von Früchten und deren Abfall, der zu befürchtenden Unterschleife wegen, kein Unterschied zu machen, und letztere wie erstere zu verzollen seyen. Hiernach haben sich die betreffenden Localbehörden zu achten.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 28. März 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murz-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 27 Seite 179 u. Nr. 30 Seite 200. Kinzig-Kreisdirectorium vom 1. April 1815.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 31 S. 351. Dreisam-Kreisdirectorium vom 5. April 1815 Nr. 4806.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 36 Seite 481. See-Kreisdirect. vom 30. März 1815 Nr. 4230.

Nr. 1539.

Die Zurückweisung der blatternkranken Vaganten-Kinder von den Grenzen betr.

Da die neuerliche allgemeine Verbreitung der natürlichen Pocken im Großherzogthum eine ihrer vorzüglichen Ursachen darum haben dürfte, daß man, der bestehenden Verordnung gemäß, die Vaganten mit blatternkranken Kindern von den Grenzen nicht zurückweißt, oder wenn sie solche schon passirt haben, nicht arretirt, und sogleich bis zur vollkommenen Reinigung abgesondert hält, so wird andurch, aus höherm Auftrage, die Verordnung vom 22. Dezember 1808 im mittelrheinischen Provinzialblatt Nr. 5 vom Jahrgang 1809 pag. 26 neuerdings in Erinnerung gebracht, und den Aemtern aufgegeben, auf die genaue Befolgung derselben strenge zu wachen.

Offenburg den 29. März 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 31 Seite 208.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 27 Seite 129. Neckar-Kreisdirectorium vom 30. März 1815 Nr. 6198.

Nr. 1540.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 6288.) Den Zoll von gemischten Waaren betr.

Nach einer Entschließung hochpreißlichen Ministeriums der Finanzen vom 14. März 1815 Nr. 3719 soll von kleinen Quantitäten verschiedenartiger Artikel per Traget 6 Kreuzer Ausgangszoll entrichtet werden.

Mannheim den 31. März 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 28 Seite 133.